

Vereinigung der Freunde von Burg Rothenfels e.V.
Satzung (beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. Juli 2020
und ergänzt (§ 6) am 24. Juni 2021)

- § 1** (1) Die „Vereinigung der Freunde von Burg Rothenfels“ ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Rothenfels am Main.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 2** (1) Zweck des Vereines ist es, Jugendbildung, Erwachsenenbildung und Denkmalpflege zu fördern und dazu die Burg Rothenfels als Stätte religiöser, kultureller, sozialer und wissenschaftlicher Veranstaltungen und als Denkmal zu erhalten.
(2) ¹Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Werkwochen, Tagungen und Freizeiten. ²Der Verein schafft die personellen, räumlichen und materiellen Voraussetzungen dafür. ³Er stellt seine Einrichtungen auch anderen Trägern solcher Veranstaltungen zur Verfügung und unterhält eine Jugendherberge und eine Heimvolkshochschule.
(3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁴Mitglieder von Vorstand und Burgrat sind von Tagungsbeiträgen befreit.
- § 3** (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, sich der Arbeit der Burg Rothenfels mitverantwortlich verbunden fühlt und Christ*in ist oder die christliche Orientierung des Vereins unterstützt.
(2) Voraussetzung ist die Stellung zweier Bürg*innen, die schon drei Jahre Mitglied des Vereins sind.
- § 4** ¹Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. ²Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- § 5** (1) Ein Mitglied kann zum Jahresende aus dem Verein austreten, indem es bis zum 30. September in Textform dem Vorstand gegenüber den Austritt erklärt.
(2) ¹Wegen Nichterfüllung der Vereinspflichten oder unwürdigen Verhaltens kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. ²Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- § 6** ¹ Mitgliedsbeiträge sind in Geld zu entrichten. ²Die Beitragshöhe legt die Mitgliederversammlung fest.
- § 7** (1) ¹Der Vorstand besteht aus Vorsitzender*m, Stellvertreter*in, Schatzmeister*in, zwei weiteren Mitgliedern und, kraft Amtes, Sprecher*in des Burgrates. ²Vorstandsmitglieder müssen volljähriges Mitglied des Vereins sein. ³Das Mitglied kraft Amtes kann zu den Sitzungen eine*n Vertreter*in entsenden.
(2) ¹Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. ³Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand diesen Anteil Stimmen, so wird unter den beiden mit der höchsten Stimmenzahl durch Stichwahl entschieden.
(3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.
(4) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen.
- § 8** (1) ¹Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. ²Er kann Geschäftsführer*innen bestellen.
(2) ¹Er regelt seine Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen. ²Seine Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*s Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Vorstandsmitglieder haften nicht bei grober Fahrlässigkeit.
(4) Der Vorstand gibt eine Mitgliederzeitschrift in Textform heraus.

- § 9** Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind Vorsitzende*r und Stellvertreter*in jeweils einzeln berechtigt.
- § 10** Die Planung des Bildungsangebots des Vereins obliegt dem Burgrat.
- § 11** (1) ¹Der Burgrat besteht aus bis zu neun Personen. ²Vorsitzende*r des Vereins, „Burgpfarrer*in“ und ein*e Vertreter*in des Quickborn-Arbeitskreis e. V. gehören ihm kraft Amtes an. ³Aus den Mitgliedern wählt die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre drei der weiteren sechs Burgratsmitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren. ⁴Gewählt sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen.
(2) ¹Der Burgrat kann die Sitze vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder sowie von der Versammlung unbesetzt gelassene Sitze durch Zuwahl für die verbleibende Amtszeit besetzen. ²Die Mitgliederversammlung kann diese Burgratsmitglieder abwählen.
(3) ¹Der Burgrat wählt seine*n Sprecher*in und regelt seine Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen. ²Die Mitglieder kraft Amtes können zu den Sitzungen eine*n Vertreter*in entsenden.
- § 12** ¹Die Mitgliederversammlung kann eine*n oder mehrere „Burgpfarrer*innen“ für eine Amtszeit von sieben Jahren wählen. ²Wählt sie mehrere, so bestimmt sie, welche*r davon kraft Amtes Mitglied des Burgrates ist.
- § 13** (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. ²Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ³Dies muss geschehen, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung beantragt.
(2) Der Vorstand beruft die Versammlung spätestens vier Wochen vor Beginn mit Angabe der Tagesordnung in Textform, in der Regel über die Mitgliederzeitschrift ein.
(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- § 14** (1) ¹In der Mitgliederversammlung berichten Vorstand und Burgrat über ihre Tätigkeit und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. ²Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Rechnungsprüfer*innen auf je zwei Jahre im wechselnden Turnus. ³Die Versammlung beschließt nach Kenntnisnahme der Berichte von Vorstand und Rechnungsprüfer*innen über die Entlastung des Vorstandes sowie über die sonstigen vorliegenden Anträge.
(2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag auch eines einzelnen Mitgliedes schriftlich und geheim.
- § 15** ¹Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit den meisten der abgegebenen Stimmen unter Außerachtlassung der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen (einfache relative Abstimmungsmehrheit). ²Beschlüsse werden in eine Niederschrift aufgenommen, die wenigstens von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in angemessener Frist, spätestens in der nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift, allen Mitgliedern bekanntzugeben ist.
- § 16** (1) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. ²Anträge für derartige Beschlüsse müssen in der Einladung im Wortlaut angeführt werden.
(2) ¹Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. ²Dieser Beschluss ist allen Mitgliedern zur schriftlichen Abstimmung zuzuleiten. ³Er wird wirksam, wenn nicht innerhalb eines Monats die Hälfte der Mitglieder die Ablehnung ausspricht.
- § 17** ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Quickborn-Arbeitskreis e. V., sofern dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist, sonst an den Deutschen Caritasverband. ²Der Rechtsnachfolger hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.